



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab 26. Juni 2021 Weisung

24. Juni 2021

Coronavirus_personalrechtliche Weisung_gültig_20210626_20210624.docx

Inhalt

1. Gültigkeitsbereich	4
2. Arbeitseinsatz	4
2.1. Grundsätze	4
2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen	4
2.2.1. Definition der besonders gefährdeten Personen	4
2.2.2. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen	5
2.2.3. Geltendmachung der besonderen Gefährdung	6
2.2.4. Arbeitsleistung bei besonderen Gefährdung	6
2.2.5. Präsenzunterricht trotz besonderer Gefährdung	6
2.2.6. Befreiung von der Arbeitsleistung	6
2.2.7. Impfung in der Schwangerschaft	7
2.2.8. Administration	7
2.2.8.1. Administration bei bereits bestehenden Fällen mit einer Befreiung der Arbeitsleistung	7
2.2.9. Corona-Erwerbsersatz	8
2.3. Maskentragdispens	8
3. Quarantäne	8
3.1. Reise in ein Risikoland	8
3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen	9
3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden	9
3.1.3. Ausnahmen	9
3.2. Meldung durch die SwissCovid-App	9
3.2.1. Personalrechtliche Folgen	10
3.3. Behördliche Anordnung	10
3.3.1. Personalrechtliche Folgen	10
3.4. Verkürzung der Quarantänedauer	10
3.5. Selbstquarantäne	10
3.6. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne	10
4. An Covid-19 erkrankte Lehrpersonen	11
4.1. Krankheitssymptome	11
4.1.1. Weiteres Vorgehen	11
5. Weitere Themen	12
5.1. Impftermin und Unterrichtsausfall	12
5.2. Verweigerung eines angeordneten SARS-CoV-2-Tests	12
5.2.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen	12
5.2.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden	13
5.2.3. Präventiv repetitive Tests	13
5.3. Urlaube	13
5.4. Berufspraktische Ausbildung	13
5.5. Engpässe im Vikariatsmarkt	14

5.5.1. Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass	14
5.5.1.1. Vorgehensweise	15
5.5.1.2. Voraussetzungen bei den Studierenden für Vikariatseinsätze	15
5.5.1.3. Administration	15
5.6. Spetten	15
6. Weitere Auskünfte	16
7. Anhang	17
7.1. Muster für Information der Schulleitung zu besonders gefährdeten Personen	17
7.2. Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer	18



1. Gültigkeitsbereich

Diese Weisung gilt **ab 26. Juni 2021** bis auf weiteres für kantonal angestellte Lehrpersonen der Volksschule. Für die Schulleitenden, Vikarinnen und Vikare gilt die Weisung sinngemäss.

2. Arbeitseinsatz

2.1. Grundsätze

Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht vor Ort (Präsenzunterricht) im Rahmen des Stundenplans und erbringen die übrige Arbeitsleistung gemäss der Arbeitszuweisung der Schulleitung (neu definierter Berufsauftrag).

Die Schulpflege gewährleistet, dass die Lehrpersonen und Schulleitenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Sie erstellt dazu ein Schutzkonzept.

Die Schulleitung stellt zudem ausreichende Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen sicher und dokumentiert diese schriftlich ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)).

Lehrpersonen und Schulleitende halten sich im Schulalltag an die geltenden Schutzmassnahmen, um nicht aufgrund von vermeidbaren Quarantäne-Anordnungen den Schulbetrieb zu gefährden.

2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers bzw. der vorgesetzten Stelle (Schulleitung), **alle** Lehrpersonen (schriftlich) darüber zu informieren, dass für sie unter Umständen andere Bedingungen gelten, wenn sie zu den besonders gefährdeten Personen zählen, die besondere Gefährdung geltend machen. ([Muster im Anhang](#))

2.2.1. Definition der besonders gefährdeten Personen

Gemäss Art. 27a Abs. 10 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 ([Covid-19-Verordnung 3](#); SR 818.101.24) gelten folgende Personen als besonders gefährdet:

- Schwangere Frauen
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und die insbesondere folgende Erkrankungen oder genetischen Anomalien aufweisen:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas
- Lebererkrankung
- Nierenerkrankung

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 7 der erwähnten Verordnung festgehalten.

Als nicht besonders gefährdet gelten:

- Schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung
- Personen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und genesen sind, gelten während sechs Monaten nach Ende der Isolation

Die Bestimmungen für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist neu demnach auf diejenigen Risikopersonen beschränkt, die sich nicht impfen lassen können.

2.2.2. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Die Schulleitung sorgt im Rahmen der Fürsorgepflicht für ausreichende Schutzmassnahmen, die auch besonders gefährdeten Lehrpersonen ermöglichen, den Präsenzunterricht zu erteilen. Dabei sind die Schutzmassnahmen primär bei den betroffenen Lehrpersonen umzusetzen. Diese werden in Zusammenarbeit mit ihnen umgesetzt und schriftlich dokumentiert. Die besonders gefährdeten Lehrpersonen befolgen konsequent die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.

Die Schutzmassnahmen umfassen folgende Punkte:

1. Der **Abstand** von 1.5 Meter wird zu anderen erwachsenen Personen stets und zu Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich eingehalten.
2. Zur Einhaltung der **Hygieneregeln** stehen Seife und Desinfektionsmittel ausreichend zur Verfügung. Die **Reinigung** der Oberflächen wird regelmässig durchgeführt. Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.
3. Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu **lüften**.
4. Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine **Schutzmaske** – auch während des Unterrichts. Bei Bedarf können besonders gefährdeten Lehrpersonen auch FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden. In Ergänzung soll **nach Möglichkeit** ein zusätzlicher Schutz durch **Plexiglasscheiben** gewährt werden.



5. Alle erwachsenen Personen tragen ebenfalls eine **Schutzmaske**, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben.
6. In Situationen, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, freiwillig ebenfalls eine **Schutzmaske** zu tragen, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben.

Die Kosten für die Schutzmassnahmen trägt die Schule. Wenn die besonders gefährdete Lehrperson – nach vorgängiger Rücksprache und Bewilligung mit der Schulleitung – selber die Schutzmasken besorgt, sind ihr die Kosten zurückzuerstatten.

2.2.3. Geltendmachung der besonderen Gefährdung

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Lehrperson geltend gemacht. Sie lässt sich mit einem ärztlichen Attest bestätigen, dass sie die Bedingungen als besonders gefährdete Person vollumfänglich erfüllt bzw. keine Gründe vorliegen, aufgrund deren sie als nicht gefährdet gilt ([vgl. Ziffer 2.2.1.](#)).

2.2.4. Arbeitsleistung bei besonderen Gefährdung

Die Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates sieht eine Kaskade von möglichen Arbeitseinsätzen bei besonders gefährdeten Personen vor. Da im Grundsatz der Betrieb an der Volksschule im Präsenzunterricht stattfindet, ist Homeoffice in der angestammten oder in einer gleichwertigen Ersatzarbeit nicht möglich (Ausnahme: [vgl. Ziffer 5.5.](#)). Für Präsenzunterricht ist die Präsenz vor Ort unabdingbar, weshalb die entsprechenden Schutzmassnahmen zugunsten der besonders gefährdeten Lehrperson ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)) vorzusehen sind.

2.2.5. Präsenzunterricht trotz besonderer Gefährdung

Gemäss Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates besteht kein Verbot der Arbeitstätigkeit einer besonders gefährdeten Lehrperson im Präsenzunterricht. Die besonders gefährdete Lehrperson darf den Präsenzunterricht mit den notwendigen Schutzmassnahmen ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)) uneingeschränkt erteilen. Eine persönliche Erklärung seitens der besonders gefährdeten Lehrperson ist dazu nicht notwendig.

2.2.6. Befreiung von der Arbeitsleistung

Die besonders gefährdete Lehrperson kann den Präsenzunterricht ablehnen, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Schutzmassnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet.

In diesem Fall wird die besonders gefährdete Lehrperson von ihrer Arbeitspflicht befreit und bleibt zu Hause. Mit dem Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars wird die Arbeit der Lehrperson durch die Stellvertretung vollumfänglich übernommen. Entsprechend wird ihr auch keine anderweitige Arbeit zugewiesen. Eine Ausnahme bildet einzig der allenfalls wegen

Vikariatsmangel eingerichtete Hybridunterricht ([vgl. Ziffer 5.5](#)). Der besonders gefährdeten Lehrperson wird die Lohnfortzahlung gewährt.

2.2.7. Impfung in der Schwangerschaft

Schwangere können sich ab dem 2. Trimester auch impfen lassen. Voraussetzung für die Impfung einer Schwangeren sind eine sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung, eine ärztliche Aufklärung (Frauenarzt/-ärztin, resp. Hausarzt/-ärztin) sowie die schriftliche Einwilligung der schwangeren Frau (einschliesslich ärztliches Attest).

2.2.8. Administration

Wird die besonders gefährdete Lehrperson von der Arbeitsleistung befreit, wird ein Vikariat eingerichtet ([vgl. Ziffer 5.5](#)). Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet betroffene Lehrpersonen dem Volksschulamt mit dem Formular ‚[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)‘, auch wenn (vorübergehend) kein Vikariat notwendig ist. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚**Covid-19: Besonders gefährdete Lehrperson**‘. Das ärztliche Attest wird nicht mitgeschickt.

2.2.8.1. Administration bei bereits bestehenden Fällen mit einer Befreiung der Arbeitsleistung

Bisher besonders gefährdeten Lehrpersonen (inkl. schwangere Lehrerinnen), die sich von der Arbeitsleistung befreien liessen, müssen entweder mit einem **neuen** ärztlichen Attest ([vgl. Ziffer 2.2.3](#)) ihren bisherigen Status bestätigen oder umgehend den Präsenzunterricht wieder aufnehmen.

Wird der Status als besonders gefährdete Person bestätigt und lässt sich die betroffene Lehrperson weiterhin von der Arbeitsleistung befreien, sind keine weiteren administrativen Schritte erforderlich.

Nimmt die bisherige besonders gefährdete Lehrperson den Präsenzunterricht wieder auf, orientiert die Schulleitung oder die Schulverwaltung die oder den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in des Volksschulamtes über die genaue Abwesenheitsdauer. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular ‚[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)‘ mit dem entsprechenden Enddatum der Absenz und der Bemerkung ‚**Besonders gefährdete Lehrperson: Ende der Befreiung von der Arbeitsleistung**‘.

Möchte die nicht mehr als besonders gefährdet geltende Lehrperson den Präsenzunterricht dennoch nicht erteilen, muss sie bei der zuständigen Stelle der Gemeinde um unbezahlten Urlaub nachsuchen. Das Volksschulamt empfiehlt, diesem stattzugeben. Bezüglich administrativer Abwicklung nimmt die Schulleitung oder Schulverwaltung mit der oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter/in des Volksschulamtes Kontakt auf.

2.2.9. Corona-Erwerbsersatz

Der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) vom 20. März 2020 ([Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#); SR 830.31) gilt bis zum 30. Juni 2021. Ab dem 1. Juli 2021 wird demnach kein Corona-Erwerbsersatz mehr ausgerichtet für besonders gefährdete Lehrpersonen, die sich von der Arbeitsleistung befreien lassen.

Das Volksschulamt prüft die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz bis zum 30. Juni 2021 und wird dazu zu einem späteren Zeitpunkt auf jene Gemeinden zugehen, welche die betroffenen Lehrpersonen gemeldet haben (vgl. [Ziffer 2.2.8.](#)). Die Gemeinden sorgen dafür, dass sie über die Informationen der genauen Absenzdaten und über ein ärztliches Attest verfügen, welches die besondere Gefährdung bestätigt.

2.3. Maskentragdispens

Lehrpersonen mit einer ärztlich attestierten Maskentragdispens erteilen den Präsenzunterricht.

Verlangt das Schutzkonzept das Tragen einer Maske, hält sich die Lehrperson mit Maskentragdispens ausschliesslich im Schulzimmer auf. Bewegungen auf dem Schulareal beschränken sich auf das Kommen und Gehen (möglichst zu 'schülerfreien' Randzeiten). Die Maskentragdispens erlaubt grundsätzlich nicht, ohne Maske auf dem Schulareal, in den Gängen und im Lehrerzimmer unterwegs zu sein.

3. Quarantäne

3.1. Reise in ein Risikoland

Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, müssen sich unter Umständen in Quarantäne begeben. Massgebend sind die aktuellen Bestimmungen des Bundes. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG aufgeschaltet: www.bag.admin.ch.

Die Schulleitenden orientieren jeweils vor den Schulferien die Lehrpersonen über die möglichen Konsequenzen einer Reise in ein Risikoland ([Muster im Anhang](#)).

Die Lehrperson orientiert sich vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land über die aktuelle Situation ([Liste des BAG](#)) und klärt bei Bedarf nach der Rückkehr, ob sie sich in Quarantäne begeben muss. Massgebend ist die Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes. Das [Vorgehen](#) ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben.



3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, verfügt die Schulverwaltung einen unbezahlten Urlaub und sendet diesen ans Volksschulamt. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet.

Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Schulferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu. Der Umfang entspricht der nicht geleisteten Arbeitszeit.

3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden

Soweit Schulleitende in der Quarantäne kein Homeoffice leisten können, müssen sie die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit, den Bezug von Ferien oder mit unbezahltem Urlaub ausgleichen.

3.1.3. Ausnahmen

Das BAG passt die Liste der Risikoländer periodisch **und aufgrund von neuen Mutationen evtl. auch die Bestimmungen kurzfristig** an. Wird ein Land erst während eines Aufenthaltes zum Risikogebiet erklärt, geht die Lehrperson [gemäß Ziffer 3.1.](#) vor. Falls sie sich in Quarantäne begeben muss, wird ihr der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular [„Meldung einer Absenz einer Lehrperson“](#). Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚Covid-19: Quarantäne‘.

Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.

3.2. Meldung durch die SwissCovid-App

Die Lehrperson erhält eine Meldung via SwissCovid-App, wenn sie sich über längere Zeit und mit einem Abstand von weniger als 1.5 Meter in der Nähe von mindestens einer infizierten Person aufgehalten hat. Zusammen mit der Meldung wird auch die Telefonnummer der Infoline SwissCovid mitgeteilt. Die betroffene Lehrperson meldet sich umgehend bei der Infoline SwissCovid und klärt die weiteren Schritte ab. Die Weisung dieser Stelle ist verbindlich.

Anschliessend orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Bei einer angeordneten Quarantäne wird für deren Dauer ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwal-



tung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular ‚[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)‘. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚Covid-19: Quarantäne‘.

Die Quarantäne wird schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung wird der Schulleitung oder Schulverwaltung (analog zu einem Arztzeugnis) eingereicht und im Personaldossier der Gemeinde abgelegt.

3.2.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.

3.3. Behördliche Anordnung

Muss sich eine Lehrperson auf behördliche Anordnung (z.B. aufgrund eines Covid-19 erkrankten Familienangehörigen) in Quarantäne begeben, orientiert sie die Schulleitung. Bezüglich Vikariat gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 3.2](#).

3.3.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.

3.4. Verkürzung der Quarantänedauer

Die Dauer der 10-tägigen Quarantäne kann mit Zustimmung des kantonsärztlichen Dienstes vorzeitig beendet werden, wenn die Lehrperson ab dem 7. Quarantäne-Tag einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführen lässt und das Testresultat negativ ist.

Die Schulleitung bespricht mit der betroffenen Lehrperson das Vorgehen und die Umsetzung.

3.5. Selbstquarantäne

Wird für eine im gleichen Haushalt lebende Person eine Quarantäne angeordnet, ist für die übrigen Haushalts-Mitglieder nicht automatisch eine Selbstquarantäne angezeigt. In solchen Fällen ist umgehend der kantonsärztliche Dienst zu kontaktieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

3.6. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne

Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice bzw. Fernunterricht gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen.



Es wird in diesem Fall kein bezahlter Urlaub gewährt. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden.

Wenn Eltern mit Kindern unter 12 Jahren sowie Eltern von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen zwischen 12 bis 20 Jahren die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall (bis 30. Juni 2021). Die von einem Erwerbsausfall betroffenen Lehrpersonen können sich dafür direkt an die [SVA Zürich](#) wenden.

4. An Covid-19 erkrankte Lehrpersonen

4.1. Krankheitssymptome

Eine Lehrperson mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Die betroffene Lehrperson nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf.

Die folgende Webseite gibt weitere Auskünfte zur [Selbstisolation](#).

4.1.1. Weiteres Vorgehen

Im Falle einer Erkrankung wird für die betroffene Lehrperson ein Vikariat gemäss dem üblichen Vorgehen eingerichtet. Die Dauer der Abwesenheit wird durch die Ärztin oder den Arzt bestimmt.

Liegt keine Erkrankung vor, kehrt die Lehrperson in Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt so rasch als möglich wieder in den Schuldienst zurück.



5. Weitere Themen

5.1. Impftermin und Unterrichtsausfall

Impftermine gelten rechtlich als Arztbesuch. Die impfwillige Person kann den Impftermin im Impfzentrum, in der Arztpraxis oder in der Apotheke selber wählen. Nach Möglichkeit ist dieser so zu legen, dass dabei der Schulbetrieb nicht tangiert wird. Da aktuell die Auswahl der Impftermine beschränkt ist, können sie nicht immer in der unterrichtsfreien Zeit wahrgenommen werden. Die Schulleitungen können den Lehrpersonen bezüglich Terminbuchung entgegenkommen, damit sie ihre Impftermine wahrnehmen können.

5.2. Verweigerung eines angeordneten SARS-CoV-2-Tests

Auf behördliche Anordnung hin können an einer Schule zur Ausbruchskontrolle Massentests durchgeführt werden, zu denen auch die Lehrpersonen und Schulleitenden aufgeboten werden können. Lehrpersonen und Schulleitende können aber nicht gegen ihren Willen zu einem SARS-CoV-2-Test verpflichtet werden.

Verweigert die Lehrperson, die Schulleiterin oder der Schulleiter den SARS-CoV-2-Test, wird sie oder er ab dem vorgesehenen Test-Datum vom Präsenzunterricht bzw. von der Arbeit im Schulhaus ausgeschlossen und muss für 10 Tage zu Hause bleiben.

5.2.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen

Wenn die Zeit des Ausschlusses vom Präsenzunterricht während der Unterrichtszeit stattfindet, verfügt die Schulverwaltung einen unbezahlten Urlaub und sendet diesen ans Volksschulamt. Gleichzeitig wird für die Dauer des Ausschlusses vom Präsenzunterricht ein Vikariat eingerichtet.

Wenn die Zeit des Ausschlusses vom Präsenzunterricht schulische Veranstaltungen während den Schulferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu. Der Umfang entspricht der nicht geleisteten Arbeitszeit.

Wird eine Schule auf Fernunterricht umgestellt, so ist es arbeitsrechtlich irrelevant, ob sich eine Lehrperson testen lässt oder nicht. Sie wird zwar aufgrund der kantonsärztlichen Anordnung vom Präsenzunterricht ausgeschlossen, kann und muss aber genau gleich arbeiten wie diejenigen Personen, die sich haben testen lassen.

5.2.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden

Soweit Schulleitende während der Zeit des Ausschlusses von der Arbeit im Schulhaus kein Homeoffice leisten können, müssen sie die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit, den Bezug von Ferien oder mit unbezahltem Urlaub ausgleichen.

5.2.3. Präventiv repetitive Tests

Sollten künftig an Schulen präventiv repetitive Tests zum Einsatz kommen, so sind diese in jedem Fall freiwillig. Die Weigerung zur Mitwirkung haben für die Lehrpersonen und die Schulleitenden keine Konsequenzen.

5.3. Urlaube

Lehrpersonen und Schulleitende, die einen bezahlten oder unbezahlten Urlaub beziehen, müssen während dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen.

Urlaube können nur dann widerrufen oder verschoben werden, wenn die Vikarin oder der Vikar keinen Anspruch auf das bereits abgeordnete oder zugesicherte Vikariat erhebt und eine sofortige Rückkehr an die Schule betrieblich unabdingbar ist. Die Rückmeldung der Stellvertretung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Beim Dienstaltermessgeschenke-Urlaub (DAG-Urlaub) ist zu beachten, dass eine Verschiebung nur höchstens zwei Jahre nach Fälligkeit des DAG möglich ist. Andernfalls wird das DAG in Form von Geld ausgerichtet.

Beim unbezahlten Urlaub besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Widerruf oder eine Verschiebung. Die Gemeinde (Schulpflege oder Schulleitung) entscheidet im Einzelfall unter Vorbehalt von Abschnitt 2 (oben).

5.4. Berufspraktische Ausbildung

Um den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) die Weiterführung der Ausbildung zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die berufspraktische Ausbildung in den Schulen weiterhin durchgeführt wird. Abgesehen von den üblichen Schutzmassnahmen sind dabei keine weiteren Massnahmen erforderlich. Das Prorektorat Ausbildung der PHZH steht bei Fragen gerne zur Verfügung (Mail: berufspraxis@phzh.ch).

Die Kontaktpersonen der berufspraktischen Ausbildung dürfen den Schulleitungen keine Studierenden für offene Vikariatsstellen vermitteln (vgl. auch [Ziffer 5.5.1](#)).



5.5. Engpässe im Vikariatsmarkt

Mit der Befreiung von der Arbeitsleistung von besonders gefährdeten Lehrpersonen wird der Bedarf an Vikarinnen und Vikaren weiter zunehmen. Engpässe bei den Stellvertretungen sind deshalb unvermeidbar.

Die Schulen sorgen dafür, dass der Schulbetrieb vor Ort weitergeführt werden kann. Schliessungen und Umstellung auf Fernunterricht sind derzeit nicht vorgesehen.

Können keine Vikarinnen und Vikare gefunden werden, können in der Reihenfolge der Priorität folgende Massnahmen geprüft und umgesetzt werden:

- Übernahme von zusätzlichen Vikariatslektionen durch teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen
- Reduktion des Halbklassenunterrichts an anderen Klassen
- Einsatz von schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie DaZ-Lehrpersonen an den Klassen
- Spetten ([vgl. Ziffer 5.6.](#))
- Umstellung auf [hybriden Unterricht](#) (v.a. im Zyklus 2 und 3): Die besonders gefährdete Lehrperson unterrichtet von Zuhause die Schülerinnen und Schüler im Schulzimmer. Diese werden vor Ort von einer Betreuungsperson beaufsichtigt.
- Betreuung anstelle Unterricht (kurzzeitig)

Um den Vikariatsmarkt nicht zusätzlich zu belasten, soll in nächster Zeit auf die Bewilligung von neuen persönlichen Urlauben (d.h. DAG-Urlaube und unbezahlte Urlaube, ohne Zusammenhang mit Schwangerschaft, Betreuung etc.) verzichtet werden.

5.5.1. Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass

Die folgende Regelung wurde in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und dem Verband Zürcher Schulpräsidien ausgearbeitet.

Der Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass kann mithelfen, Engpässe bei den Vikariaten zu überwinden. Dabei muss aber unbedingt vermieden werden, dass die Studierenden aufgrund von Vikariatseinsätzen ihr Studium nicht wie vorgesehen abschliessen können. Dies würde sich negativ auf die Stellenbesetzung auf Beginn des Schuljahres 2021/22 auswirken.

Dem Abschluss des Studiums und dem Erhalt des Lehrdiploms muss oberste Priorität zugemessen werden. Deshalb sollen Studierende in erster Linie für kürzere Einsätze und gesamthaft für nicht mehr als 10 Tage pro Semester als Vikarin oder als Vikar eingesetzt werden. Die Schulleitenden sind aufgefordert, sich an diese Rahmenbedingungen zu halten.

5.5.1.1. Vorgehensweise

Bei einem Vikariatsbedarf prüfen die Schulleitenden zunächst ihre eigenen Möglichkeiten („Hausvikar/innen“, interne Besetzungen, interne Massnahmen), allenfalls mit Unterstützung des Volksschulamtes (VSA-Stellenbörse Regelschulen). Kann auf diese Weise keine Stellvertretung gefunden werden, können die Schulleitenden den Studierenden das Vikariat angeboten werden. Gemäss Information des Vereins der Studierenden (VS) nutzen die Studierenden folgende Plattformen:

- www.viks.ch – diese Plattform wird von zwei Studierenden der PH Zürich angeboten, die auch die Vermittlung zwischen Stellenanbieter und Studierenden übernimmt
- <https://phzh.ch/de/ueber-uns/Stellenportal/#/stellenangebote>
- <https://www.bildungsstellen.ch>
- <https://ch.jooble.org/SearchResult?ukw=vikariat>

5.5.1.2. Voraussetzungen bei den Studierenden für Vikariatseinsätze

Die Studierenden haben das Basisjahr erfolgreich abgeschlossen und stehen aktuell nicht in einer erweiterten Eignungsabklärung.

5.5.1.3. Administration

Dauert die Absenz der betroffenen Lehrperson länger als drei Tage, wird das Vikariat – unabhängig von dessen Dauer – durch das Volksschulamt abgeordnet und entlohnt. Die Meldung an das Volksschulamt erfolgt mit dem Formular ‚Meldung einer Absenz‘. Der Lohn wird aufgrund des abgeschlossenen Basisjahres und des fehlenden Lehrdiploms zu 90 % ausgerichtet. Bei einer kürzeren Absenzdauer wird ein kommunales Anstellungsverhältnis begründet.

Die Schulleitungen bzw. Schulverwaltung klären, ob die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen (vgl. [Ziffer 5.5.1.2.](#)). Sie sorgen für die korrekte Abwicklung der administrativen Schritte und bei Bedarf der ausländerrechtlichen Bestimmungen.

5.6. Spetten

Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht („Spetten“). Diese Bestimmung gilt weiterhin. Um das Durchmischen der Klassen möglichst zu vermeiden, sollen die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse aktuell im Rahmen ihres Klassenverbands beschäftigt und nur in Ausnahmefällen auf andere Klassen aufgeteilt werden. Das Zuhause-Bleiben oder Nach-Hause-Schicken der Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten ist nicht erlaubt (Ausnahmen: vgl. § 26 Abs. 3 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [LPVO; LS 412.311]).

Die folgenden Möglichkeiten stehen der Schule zur Verfügung:



- Spetten durch andere Lehrpersonen, die bereits im Schulhaus unterrichten.
- Spetten durch die Schulleitung (in den meisten Gemeinden wurde den Schulleitungen zusätzliche Stellenprozente für die Übernahme dieser Aufgabe gewährt).
- Vorübergehende Übernahme der Klasse durch Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen anstelle Teamteaching, Halbklassenunterricht oder IF-Lektionen.
- Kurzfristiger Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars („Hausvikar/innen“ oder amtierende Lehrpersonen, die zusätzliche Unterrichtslektionen übernehmen können). Dauert die Absenz der Lehrperson maximal drei Tage, wird das Vikariat („Kurzvikariat“) durch die Gemeinde entlohnt. Bei einer Absenzdauer von mehr als drei Tagen wird ein kantonales Vikariat eingerichtet.

6. Weitere Auskünfte

Kontakt: corona@vsa.zh.ch

7. Anhang

7.1. Muster für Information der Schulleitung zu besonders gefährdeten Personen

Es wird empfohlen, den nachstehenden Text in einem Schreiben der Schulleitung einzubetten.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 den Schutz der besonders gefährdeten Personen ab 26. Juni 2021 neu definiert und dafür die [Covid-19-Verordnung 3](#) ergänzt. Als besonders gefährdet gelten folgende Personen:

gelten folgende Personen als besonders gefährdet:

- Schwangere Frauen
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und die insbesondere folgende Erkrankungen oder genetischen Anomalien aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Adipositas
 - Lebererkrankung
 - Nierenerkrankung

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 7 der erwähnten Verordnung festgehalten.

Die Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates sieht eine Kaskade von möglichen Arbeitseinsätzen bei besonders gefährdeten Personen vor. Da im Grundsatz der Betrieb an der Volksschule im Präsenzunterricht stattfindet, ist Homeoffice in der angestammten oder in einer gleichwertigen Ersatzarbeit nicht möglich. Für Präsenzunterricht ist vielmehr die Präsenz vor Ort unabdingbar. Selbstverständlich hat die Schule veranlasst, dass die notwendigen Schutzmassnahmen eingerichtet wurden.

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Lehrperson geltend gemacht. In diesem Fall stehen zwei Möglichkeiten offen:

1. Gemäss Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates besteht kein Verbot der Arbeitstätigkeit einer besonders gefährdeten Lehrperson im Präsenzunterricht. Die besonders gefährdete Lehrperson darf den Präsenzunterricht mit den notwendigen Schutzmassnahmen uneingeschränkt erteilen. Eine persönliche Erklärung seitens der besonders gefährdeten Lehrperson ist dazu nicht notwendig.



2. Die besonders gefährdete Lehrperson kann den Präsenzunterricht ablehnen, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Schutzmassnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. In diesem Fall wird die besonders gefährdete Lehrperson in der Regel von ihrer Arbeitspflicht befreit und bleibt zu Hause. Mit dem Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars wird die Arbeit der Lehrperson durch die Stellvertretung vollumfänglich übernommen. Entsprechend wird ihr auch keine anderweitige Arbeit zugewiesen. Der besonders gefährdeten Lehrperson wird die Lohnfortzahlung gewährt.

Wenn Du zu den besonders gefährdeten Personen gehörst, bitte ich Dich, sobald als möglich mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Bei einer Erklärung der besonderen Gefährdung schauen wir gemeinsam die Schutzmassnahmen an und ergänzen diese bei Bedarf.

7.2. Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer

Das Volksschulamt empfiehlt, den nachstehenden Text in einem Schreiben der Schulleitung einzubetten.

Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, müssen sich unter Umständen in Quarantäne begeben. Massgebend sind die aktuellen Bestimmungen des Bundes. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG aufgeschaltet: www.bag.admin.ch.

Die Lehrperson orientiert sich vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land über die aktuelle Situation ([Liste des BAG](#)) und klärt bei Bedarf nach der Rückkehr, ob sie sich in Quarantäne begeben muss. Massgebend ist die Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes. Das [Vorgehen](#) ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben.

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, wird der Lohn aufgrund eines unbezahlten Urlaubs eingestellt. Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Ferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu, die sie während dem Schuljahr zu erledigen hat.

Wird ein Land erst während des Aufenthaltes der Lehrperson zum Risikogebiet erklärt, meldet sie sich bei der Rückkehr beim kantonsärztlichen Dienst und befolgt sie die vorgeschriebenen Quarantänemassnahmen. Dabei wird ihr der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet. Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.